

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom 02. November 2017**

zuletzt geändert durch:

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im
Winter**

vom 25.09.2018

(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 41 vom 12.10.2018)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Stadt Kulmbach folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kulmbach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (insbesondere Ortsstraßen, sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), Wege (insbesondere beschränkt-öffentliche Wege) und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,5 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen,
 - b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen oder durch Körperflüssigkeiten zu verunreinigen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar

erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. Öffentliche Grünstreifen zwischen Grundstücken und Straßen mit einer Breite < 5 m unterbrechen die Anliegereigenschaften nicht.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.
- (2) Die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen sind nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat (z.B. jeden 1. Samstag im Monat) zu reinigen.
- (3) Bei den in Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Straßen hat die Reinigung nach Bedarf, regelmäßig aber

in der Reinigungsgruppe 1:	werktätlich (montags bis freitags)
in der Reinigungsgruppe 3:	mindestens einmal wöchentlich (z.B. jeden Samstag)
in der Reinigungsgruppe 4:	mindestens im Turnus von 14 Tagen (z.B. jeden 1. und 3. Samstag im Monat)
in der Reinigungsgruppe 5:	mindestens im Turnus von einem Monat (z.B. jeden 1. Samstag im Monat)

zu erfolgen. Die Reinigungsgruppe 2 ist entfallen.

Die Vorder- und Hinterlieger haben hierbei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) zu reinigen.

Fällt der Reinigungstag auf einen Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- (4) Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche durchzuführen.
- (5) Bei Bedarf bzw. nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 ist der Kehricht, Schlamm und sonstige Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Weiter sind öffentliche Straßen von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen, Rinnen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- (6) Bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, sind die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie Schnee und Eis zu befreien.
- (7) Der Stadt Kulmbach bleibt es vorbehalten, die Reinigung der öffentlichen Straßen in besonderen Fällen schriftlich anzuordnen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A (stark befahrene Straßen)** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist) Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen.
 - b) bei Straßen der **Gruppe B (mittelmäßig befahrene Straßen)** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist) Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder.
 - c) bei Straßen der **Gruppe C (schwach befahrene Straßen)** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor dem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linie bestimmt werden.
Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich bis zur Fahrbahnmitte.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche nach § 11 an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Grundstücksauffahrten, Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Ist an der öffentlichen Straße nur auf einer Seite eine befestigte und abgegrenzte Gehbahn im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a) vorhanden, so haben die Vorder- und Hinterlieger beider Seiten der öffentlichen Straße die Sicherungsarbeiten gemäß § 10 gemeinsam durchzuführen. Die Sicherungsarbeiten sind in der Kalenderwoche mit ungerader Zahl von den Vorder- und Hinterliegern auf der Straßenseite durchzuführen, an der die befestigte und abgegrenzte Gehbahn liegt, in Kalenderwochen mit gerader Zahl von den Vorder- und Hinterliegern der Straßenseite, an der keine befestigte und abgegrenzte Gehbahn vorhanden ist. Für die Vorder- und Hinterlieger der nicht mit der befestigten und abgegrenzten Gehbahn versehenen Straßenseite ist Sicherungsfläche die den Vorderliegergrundstücken gegenüberliegende Fläche der befestigten und abgegrenzten Gehbahn in den nach den Grundsätzen des § 6 ermittelten Grenzen.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Kulmbach, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Kulmbach angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der städtischen Straßenreinigungssatzung und der dazu erlassenen städtischen Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert oder mit nach § 10 Abs. 1 nicht zugelassenen Mitteln sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 07.11.1997 außer Kraft.

Kulmbach, 02. November 2017
STADT KULMBACH

Henry Schramm
Oberbürgermeister

Anlagen:
Straßenverzeichnisse

Anlage 1

zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

**Straßenverzeichnis, aufgestellt nach Reinigungsflächen;
Enthält alle Straßen, die der städtischen Straßenreinigungsanstalt nicht unterliegen**

Gruppe A

Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen.

Am Kreuzstein
Am Prosser Bach
Bayreuther Straße (Haus-Nr. 1 bis Einmündung Kadalöhleinsweg)
Bundesstraße 85 (Kirchleus)
Bundesstraße 85 (Lösau)
Grafendobrach
Hauptstraße
Lindauer Straße
Theodor-Heuss-Allee

Gruppe B

Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder.

Alte Dorfstraße
Am Haidhügel
Am Hasengarten
Am Mühlacker
Am Stauweiher
Am Tiefbrunnen
An der Weinbrücke
Aufeld
Bergsteig
Donnersreuth
Dorfberg
Eichenstraße
Forstlahmer Straße
Frankenberg
Frankenberger Straße
Geiersgrund
Gößmannsreuth
Grünbaumer Straße
Hans-Glenk-Straße
Heugasse
Hofäcker
Höferänger
Höfstätten
Johannesweg
Kastanienweg
Katschenreuth
Kessel
Kirchleus (ausgenommen Bundesstraße 85)
Lehenthal
Lehenthaler Nußleite

Leitenacker
Leuchauer Siedlung
Leuchauer Straße
Lindenstraße
Lohfeld
Metzdorf (Fl.Nr. 41, Gem. Metzdorf)
Niederndobrach
Oberdornlach
Oberes Dorf
Oberpurbach
Oberzettlitz
Petzmansberger Straße
Pillauer Straße
Ramscheid
Rosenweg
Schindhelmsleite
Schmiedsfeld
Schmiedsgasse
Schulstraße
Seidenhofer Straße
Stirnweg
Theodor-Heublein-Straße
Unterdornlach
Unterzettlitz
Veitlahmer Straße
Windischenhaig
Zettlitzer Straße

Gruppe C

Reinigungsfläche: Fläche der Gruppe A und zusätzlich bis zur Fahrbahnmitte.

Affalterhof
Ahornweg
Allensteiner Straße
Alte-Mia-Straße
Altenreuth
Am Anger
Am Bach
Am Bahnhof Melkendorf
Am Birkich
Am Bornacker
Am Brünlein (ab Beginn des Schotterweges)
Am Buttergraben
Am Gründlein (süd.-westl. Abschnitt gegenüber der B 85)
Am Langen Acker
Am Madelsbach
Am Mangbach (ab Haus-Nr. 11; s. RG 4)
Am Martelsberg
Am Pöbitscher Hang (Abzweigung)
Am Sportplatz
Am Tiefen Graben (Fl.Nr. 88/19, Gem. Blaich)
Am Weiherdamm (ab Fl.Nr. 232/3, Gem. Kulmbach bis Röhrenplatz; s. RG 1)
Ameisloch
An der Sandgrube
Asterweg

Aubühler Weg
Auf der Höhe
Auweg
Bärnhof
Bartelsberg
Baumgarten
Biegersgut
Biegersguter Weg
Birkenstraße
Blumenstraße
Blütenweg
Böbinger Weg
Bodengasse
Brunnwieslein
Buchenweg
Burghaiger Friedhofsweg
Burghaiger Kirchweg
Burghaiger Weg
Dahlienweg
Dörnhof
Dobrachweg
Donnersreuther Weg (ab Fl.Nr. 36, Gem. Mangersreuth)
Dreibrunnenweg (Südabzweig von Dreibrunnenweg 2 bis Ziegelhüttener Str. 28 a)
Eggenreuth
Einsiedel
Esbach
Eschenweg
Fasanenweg
Flurweg
Franzensbader Straße
Friedhofweg
Gartenstraße
Gehweg von Am Siechengrund zur Gustav-Adolf-Straße
Gehweg von Fischergasse zum Grünwehr
Gehweg von Kalte Marter zur Trendelstraße
Gehweg von Rosenkrantzstraße zur Gleichmannstraße
Gelbe Weiden
Gemlenz
Gleiwitzer Straße
Göretzenstraße (Einhänger)
Grünbaum
Grundhaus
Haberstumpfgäßchen
Hans-Hahn-Straße
Heinzelsleite
Hermann-Aberle-Straße (ab Haus-Nr. 11)
Hetzenleite
Hitzmain
Höblersleite
Hörnergäßchen
Hornschuchhöhe
Hutweg
Kaingasse
Karl-Jung-Straße (Abzweige Fl.Nr. 847/2, 849/2 sowie Abzweig bei Haus-Nr. 25)
Kauernburger Grund
Kornweg

Krautgarten
Lärchenweg
Leitenweg
Lerchenbühl
Leuchau
Liegnitzer Straße
Lindig
Lindigweg
Lösau (ausgenommen B 85)
Maingasse
Melkendorfer Schulstraße
Metzdorf (Fl.Nr. 45, Gem. Metzdorf von Einmündung Kirchenweg bis Zufahrt Metzdorf
Haus-Nr. 2, Fl.Nr. 45/5, Gem. Metzdorf)

Mozartstraße
Mühlbergweg
Mühlfeld
Nelkenweg
Neufang
Oberauhof
Obere Weinberggasse
Oberkodach
Oberndorf
Orlamünderstraße (Plattenwege)
Plosenberg
Priemershof
Priemershofer Weg
Rehleite
Reichenberger Straße
Rennweg
Reuthgasse (ab Haus-Nr. 13 b)
Röthleinsgäßchen
Rosengrund
Rothenhügl
Rother Hügel
Rotmainweg
Sackenreuth
Schlehensteig
Schloßwinkel
Schwarzholz
Schwarzholzer Weg
Seidenhof
Siegberg
Sommerweg
Steinenhausen
Steinhaus
Teichweg (Wendeplatz)
Tiefenbach
Tiefenbacher Weg
Tonwiesenweg
Trendelstraße (ab Widmung Haus-Nr. 15 u. Abzw. Hohlwegenweg ab Fl.Nr. 908/1, Gem. KU)
Tulpenweg
Untere Weinberggasse
Unterkodach
Veitengasse
Verbindungsweg Ferdinand-Brandt-Str. zur Ziegelhüttener Str.
Wadel

Weg zwischen Reuth- und Kesselweg
Wehrhaus
Weiher (Sackgasse Fl.Nr. 280/2, Gem. Mangersreuth)
Weizengasse
Welzmühle
Wickenreuth
Wirtsleite
Ziegeleiweg

Anlage 2
zu § 5 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Straßenverzeichnis, aufgestellt nach Reinigungsgruppen;
Enthält alle Straßen, die der städtischen Straßenreinigungsanstalt unterliegen

Reinigungsgruppe 1:

Reinigung an 5 Werktagen wöchentlich

Am Weiherdamm (asphaltierter Bereich, bis einschl. Fl.Nr. 242, Gem. KU.; s. Gruppe C)
Bahnhofplatz
Basteigasse
Bauergasse
Buchbindergasse
EKU-Platz
Fischergasse (bis einschl. Haus-Nr. 34 a; s. RG 4)
Fritz-Hornschuch-Straße
Fußgängerzone Langgasse Teil I und II und ein Teilstück des Holzmarktes
Geh- und Radweg von der Kronacher Str. zum Grünzug
Geh- und Radweg von der Sutte zum Grünzug
Gelände um die Stadthalle, Zulieferschleife, Ein- und Ausfahrt Tiefgarage
Grabenstraße
Heinrich-von-Stephan-Straße
Hirschengäßchen
Holzmarkt
Huthergasse
Klostergasse
Kressenstein
Kronacher Straße (Einmündung Gasfabrikgässchen bis Bahnübergang; s. RG 4)
Marktplatz
Marktplatz – Fußgängerzone
Mittleres Stadtgäßchen
Obere Stadt
Oberes Stadtgäßchen
Oberhacken
Rot-Kreuz-Platz
Spitalgasse
Sutte
Unteres Stadtgäßchen
Waaggasse
Webergasse
ZOB

Reinigungsgruppe 3:

Reinigung an einem Werktag wöchentlich

Albert-Ruckdeschel-Straße
Am Goldenen Feld
Arnetsgäßchen
EKU-Straße
Festungsberg (bis Plassenburg einschl. Stichstraße bis Wendeplatz)

Friedhofstraße
Gasfabrikgäßchen (einschl. Verbindungsweg Richtung Holzmarkt)
Gehweg von Basteigasse zum Kressenstein
Georg-Hagen-Straße
Gutmannsgäßchen
Hans-Hacker-Straße
Hardenbergstraße
Hofer Straße (bis Ende Gemeindestraße, einschl. Fl.Nr. 242/19, Gem. Kauernburg)
Kalte Marter (vom Schießgraben bis Gustav-Adolf-Straße und Verbindungsweg
Kalte Marter zur Trendelstraße)
Kapellenberglein am Weißen Turm
Kapellengäßchen
Kirchwehr (ohne Abzweig; s. RG 5)
Konrad-Adenauer-Straße
Pestalozzistraße (ohne Süd-Ost-Abzweig, s. RG 4)
Reichelstraße
Rentamtsgäßchen
Röhrenplatz
Röthleinsberg
Saalfelder Straße
Schießgraben
Schwedensteg
Spitalschulgäßchen
Treppenanlage an der Petrikirche (Teilfläche Kirchplatz)
Treppenweg vom Oberhacken zum Schießgraben
Verbindungsweg Holzmarkt - Fritz-Hornschuch-Straße (inkl. Nordabzweig zum
Gasfabrikgäßchen;)
Wilhelm-Meußdoerffer-Straße

Reinigungsgruppe 4:

Reinigung im Turnus von 14 Tagen

Ackerleite
Adalbert-Raps-Straße
Ängerlein
Ängerlein – Nord-Ost-Abzweig
Aichiger Weg
Albert-Schweitzer-Straße
Albrecht-Dürer-Straße
Alte Forstlahmer Straße
Alte Forstlahmer Straße Erbbaugelände (Einhänger)
Alte Ziegelei
Am Dürren Bach
Am Eulenhof (bis einschl. Haus-Nr. 14)
Am Fluracker
Am Galgenberg
Am Gartenfeld – Teilstück I
Am Gartenfeld – Teilstück II
Am Gartenfeld – Teilstück III
Am Gründlein (ausgebauter Teil, ohne süd-westl. Abschnitt gegenüber der B85)
Am Heidenknock
Am Heidenknock – Süd-West-Abzweig
Am Herrnberg
Am Höhlacker
Am Hügel

Am Mangbach (bis einschl. Haus-Nr. 7; s. Gruppe C)
Am Metzdorfer Hang
Am Milchhof
Am Mohnfeld
Am Rain
Am Rasen
Am Rehberg
Am Schwimmbad
Am Siechengrund
Am Steinbruch
Am Weidenrain
Am Weidenrain – Westabzweig mit Wendehammer
Amselweg
An den Weinbergen
An der Flurgrenze
An der Hüll
An der Leithen
Andreas-Ströber-Straße
Auf der Draht
Augustinerstraße
Bauhofstraße
Bayernleite
Bayreuther Straße (ab Einmündung Kadalöhleinsweg bis Ende)
Beethovenstraße
Bergstraße
Bienenhofweg
Blaich
Blaicher Straße
Breslauer Straße
Brunnengasse
Burghaiger Straße (einschl. Zufahrt Garagenhof Fl.Nr. 339, Gem. Metzdorf)
Caspar-Fischer-Straße
Christian-Pertsch-Straße
Danziger Weg
Dobrachstraße
Donnersreuther Weg (bis zur Engstelle einschließlich Haus-Nr. 4)
Dr.-Martin-Luther-Straße
Dreibrunnenweg (ohne Südabzweig von Dreibrunnenweg 2 bis Ziegelhütt. Str. 28 a)
E.-C.-Baumann-Straße
E.-C.-Baumann-Straße – Stichstraße I
E.-C.-Baumann-Straße – Stichstraße III zum Fleischertechnikum
Egerer Weg
Erlenweg
Ernteweg mit Südabzweig zur Friedrich-Schönauer-Straße
Ferdinand-Brandt-Straße
Fischergasse (ab Haus-Nr. 34; s. RG 1)
Flessastraße
Fliederweg
Forstweg (mit Wendeschleife bei der Turnhalle und mit Abzweigen)
Frankenleite
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Schönauer-Straße
Fröbelstraße
Fuchsweg
Fußweg von An der Flurgrenze bis Weidenleite
Fußweg von Am Siechengrund zur Gustav-Adolf-Straße

Fußwege Nr. 1 und Nr. 2 zwischen Michel-Weiß-Straße u. Ängerlein
Gabelsbergerstraße
Gartenleite
Gehweg von Dr.-Martin-Luther-Straße zu Am Siechengrund
Gehweg von Karl-Jung-Straße zum Kressenstein
Georg-Heinlein-Straße
Georg-Thiel-Straße
Georg-Türk-Straße
Georg-Werthmann-Straße
Gleichmannstraße
Göretzenstraße (ohne Einhängler)
Goethestraße
Grünwehr (einschl. Parkfläche Fl.Nr. 546, Gem. Kulmbach)
Grünwehr Nordabzweigung
Grundweg
Grundweg – Teil II
Grundweg – Teil III
Gummistraße
Gustav-Adolf-Straße
Gutsfeld
Hagleite
Hainweg
Hannes-Strehly-Straße
Hannes-Strehly-Straße – Einhängler
Hans-Böckler-Straße
Hans-Dill-Straße
Hans-Günther-Straße
Hans-Herold-Straße
Hans-Meiser-Straße
Hans-Planck-Straße
Hans-Sueß-Straße
Hans-Zeh-Straße
Heinrich-Hoffmann-Straße
Herbert-Hofmann-Straße
Herlas
Hermann-Aberle-Straße (bis einschl. Haus-Nr. 9)
Hermann-Limmer-Straße
Höhenweg
Hohe Flur
Hohenzollernstraße
Hollergasse
Hopfenweg
Hugo-Hesse-Straße
Hundsanger
Hutschwinkel
Im Haag
Im Winkel
Jägerndorfer Straße
Jean-Paul-Straße
Johann-Brenk-Straße
Johann-Eck-Straße
Johann-Völker-Straße (einschl. Sackgasse bis Haus-Nr. 17; ohne Eigentümerweg)
Kadalöhleinsweg
Kadalöhleinsweg - Verbindungsweg von der Weidenleite zur Bayreuther Straße
Kaltes Birkig
Karl-Jung-Straße (ohne Abzweige Fl.Nr. 847/2, 849/2, Gem. KU sowie Abzw. bei Haus-Nr. 25)

Karlsbader Straße
Kauernburger Platz
Kaulfußstraße
Kauersgäßchen bis einschl. Wendehammer (und Weg Fl.Nr. 1004/1, Gem. Kulmbach)
Kemmetweg
Kesselweg (bis einschl. Fl.Nr. 412, Gem. Mangersreuth)
Kettelerstraße
Kirchenweg
Königsberger Straße
Kohlenbachstraße
Kohlenbachstraße – Südabzweig
Krähenwinkel
Kronacher Straße (ab Bahnübergang stadtauswärts; s. RG 1)
[Weg von der] Kronacher Straße zum Pörbitscher Weg (Fl.Nr. 1166 u. 1167/2, Gem. KU)
Kronhüttenweg
Kronhüttenweg – Einhänger (Teilfläche)
Kulmitzweg (einschl. Teil westlich)
Kurt-Schumacher-Straße I mit Abzweig
Kurt-Schumacher-Straße II
Lichtenfelser Straße
Lichtenfelser Straße – Parallelstraße und Südabzweig
Lorenz-Sandler-Straße
Ludwig-Crößmann-Straße
Luitpoldstraße
Magister-Goldner-Platz
Mangersreuther Friedhofsweg
Mangersreuther Straße
Marienbader Weg
Matthäus-Schneider-Straße
Melkendorfer Straße (bis Ortsende, einschl. Fl.Nr. 1454/7, Gem. Kulmbach)
Meranierstraße
Metzdorf (Fl.Nr. 45, Gem. Metzd., parallel der Dobrach nur bis Grundstückszufahrt Haus-Nr. 2)
Metzdorfer Straße
Michel-Weiß-Straße
Moningerstraße
Muffelstraße
Negeleinstraße
Obere Buchgasse (bis einschl. Fl.Nr. 1064, Gem. Kulmbach; s. RG 5)
Orlamünderstraße (ohne Plattenwege)
Paul-Gerhardt-Straße
Penselstraße
Pestalozzistraße (Süd-Ost-Abzweig; s. RG 3)
Petzmannsberg
Pörbitscher Hang
Pörbitscher Platz
Pörbitscher Weg
Pörbitscher Weg (neuer Teil durch den Grünzug)
Rebenstraße
Reuthgasse (bis einschl. Haus-Nr. 13 a)
Richard-Wagner-Straße
Robert-Galler-Straße
Rosenkrantzstraße
Roter Hügel mit Abzweig
Rotsteinweg
Sandstraße
Schillerstraße

Schlehdornstraße
Schrotacker
Schützenstraße
Sesselmannstraße
Söldenacker
Sonnenleite
Spiegel
Spitzenpfeilstraße
Stadtsteinacher Weg
Stadtsteinacher Weg – Einhängen
Stettiner Straße
Taubmannstraße
Teichweg (ohne Wendeplatz)
Thurnauer Straße
Tilsiter Straße
Trendelstraße (bis zur Widmung Haus-Nr. 13 u. Abzweig Hohlgassenweg bis
einschl. Fl.Nr. 908/2, Gem. Kulmbach)

Treppenweg An der Leithen
Treppenweg von der Gleichmannstraße zu Am Hügel
Treppenweg vom Magister-Goldner-Platz zur Mangersreuther Straße
Treppenweg zwischen Blaicher Straße und Hagleite
Treppenweg zwischen Georg-Heinlein-Straße und Weiherer Straße
Untere Buchgasse (bis einschl. Haus-Nr. 8; s. RG 5)
Unterpurbach (bis Ende der Ortsstraße)
Unterpurbach – Stichstraßen
Verbindungsweg zw. Albrecht-Dürer-Str. u. Albert-Schweitzer-Str. (Treppenweg)
Verbindungsweg zwischen Am Gartenfeld und Rebenstraße
Verbindungsweg zwischen Georg-Hagen-Straße und Goethestraße
Verbindungsweg zwischen Johann-Eck-Straße und Am Siechengrund
Von der Hans-Zeh-Straße zur Hans-Herold-Straße
Von-Linde-Straße I
Von-Linde-Straße II
Vorwerkstraße
Waldweg
Weidenleite
Weiher (ohne Sackgasse Fl.Nr. 280/2, Gem. Mangersreuth)
Weiherer Straße
Weltrichstraße
Wickenreuther Allee (bis einschl. Fl.Nr. 179/3, Gem. Mangersreuth)
Wiesengarten
Wilhelm-Hoegner-Straße mit Nordabzweig
Wilhelm-Kühn-Straße
Wirtsgasse
Wolf-Keller-Straße
Wolfskehle (bis Gemarkungs-Grenze, einschl. Fl.Nr. 973/0, Gem. Kulmbach)
Wolfskehle – Obere Wolfskehle
Wolläcker
Ziegelhüttener Hang mit Nord- und Ostabzweig
Ziegelhüttener Straße
Zieglerweg (einschl. der Einhängen)
Zinsfelderstraße
Zu den Gärten
Zufahrt zum ATS-Sportgelände mit Parkplatz (Alte Forstlahmer Straße)
Zum Aubühl
Zum Weiherbach

Reinigungsgruppe 5:

Reinigung im Turnus von einem Monat

Am Brännlein (bis zum Beginn des Schotterweges)

Am Tiefen Graben (ohne Fl.Nr.88/19, Gem. Blaich)

Bergpfad

Fußweg von Beethovenstraße zum Spiegel

Gehweg von Ackerleite zu Hohe Flur

Gehweg von Frankenleite zu Hohe Flur

Gehweg von Gabelsbergerstraße zur Taubmannstraße

Gehweg von Hohe Flur zur Hollergasse

Gehweg von Hollergasse zur Gartenleite

Gehweg von Hopfenweg zur Frankenleite

Gehweg von Melkendorfer Straße zum Goldenen Feld

Gehweg von Melkendorfer Straße zur Stettiner Straße

Gehweg vom Röthleinsberg zum Festungsberg

Gumpersdorfer Weg

Iglauer Weg

Joachimsthaler Weg

Kirchwehr (Abzweig; s. RG 3)

Obere Buchgasse (ab Fl.Nr. 1068/1, Gem. Kulmbach bis Ende; s. RG 4)

Saazer Weg mit Nordabzweig

Spiegel (beschränkt-öffentlicher Weg)

Steinernes Gäßchen

Treppenweg von Am Metzdorfer Hang zur Metzdorfer Straße

Treppenweg vom Arnetsgäßchen zur Fischergasse

Treppenweg zwischen Gabelsbergerstraße und Taubmannstraße

Treppenweg zwischen Gutsfeld und Schrotacker

Treppenweg zwischen Hans-Herold-Straße und Schrotacker

Treppenweg von Roter Hügel bis Hainweg (Fl.Nr. 372/5 u. 371/2, Gem. Kauernburg)

Treppenweg vom Ziegelhüttener Hang zum Rotsteinweg

Untere Buchgasse (ab Haus-Nr. 10+12 bis Ende; s. RG 4)

Verbindungsweg zwischen Moningerstraße und Taubmannstraße

Verbindungsweg zwischen Moningerstraße und Wolf-Keller-Straße